

Kreis



Blatt

für den Kreis Ultingen.

erscheint wöchentlich 5-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags mit der wöchentlichen Freizeitsage
„Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen
Schriftleitung: Richard Wagner.

Verantwortlicher Hr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1.50 Mk. (außerdem 34 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 50 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Nekrolog 40 Pfg., die Garmondzeile.

64.

Dienstag, den 4. Juni 1918.

35. Jahrgang.

Ämtlicher Eril.

Ultingen, den 31. Mai 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft: **Gutsdienstpflcht.**

Um der Landwirtschaft die nötigen Arbeitskräfte zuzuführen, wird der Einberufungsausschuss bemüht bleiben, soweit noch verfügbare landwirtschaftliche Kräfte gemeldet sind, dieselben den einzelnen Bedarfsstellen zuzuführen oder zu veranlassen, daß die in den einzelnen Gemeinden für ihre eigene Landwirtschaft zurückgestellten Heeres- und Zivilienpflichtigen gezwungen werden, Nachhilfe zu leisten, damit die landwirtschaftlichen Arbeiten ganz und voll erledigt werden können. Gegebenenfalls ersuche ich, mir mitzuteilen, wer zur Leistung von Nachhilfe in Frage käme und sich weigert, diese zu leisten.

Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß einige ältere Schüler höherer Lehranstalten (Jungmänner) als Maschinistenführer ausgebildet worden sind, sie wurden auch darin unterwiesen, wie sie mit den Spanntieren umzugehen und wie sie die Maschinen zu behandeln, nötigenfalls auch kleine Ausbesserungen daran vorzunehmen haben.

Die so ausgebildeten Jungmannschaften können den Landwirten für die demnächstige Ernte zur Verfügung gestellt werden.

Angeichts ihrer geringen Zahl ersuche ich, den Bedarf möglichst frühzeitig hier anzumelden.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Schafhalter

welche ihren gesamten Anfall an Wolle von eigenen Schafen entsprechend den Beschlagnahmestimmungen zur Ablieferung gebracht haben, erhalten auch für das Jahr 1918 von der Kriegswollbedarfs-Aktien-Gesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 1, gutes Strickgarn zum Preise von 6 Mark für das Pfund gegen Nachnahme geliefert.

Sollten nach der ersten Schur, Schafe in anderen Besitz übergeben, so soll der neue Besitzer, der als solcher die Schafzucht erst aufnimmt, ebenfalls berechtigt sein, Strickgarne zu beziehen, sobald er die Schafe geliehen und die gewonnene Wolle abgeliefert hat. In diesem Falle ist Stichtag der 1. Juli 1918.

Anträge auf Garnlieferung sind bei der Orts-polizeibehörde, die auch jede weitere Auskunft erteilt, schriftlich oder mündlich zu stellen.

Ultingen, den 25. Mai 1918.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Ultingen, den 24. Mai 1918.

Der Herr Minister des Innern hat sich auf Antrag des Magistrats zu Frankfurt a. M. damit einverstanden erklärt, daß wegen der starken Preissteigerung aller Apparate und Chemikalien sowie der erhöhten Gehälter und Löhne vom 1. April d. J. ab bis auf weiteres die von den Polizeiverwaltungen der Landkreise für die Untersuchung der einzelnen Proben durch das Städtische

Nahrungsmitteluntersuchungsamt zu zahlenden Sätze auf 6 Mk. und für Milchproben über Pflanzöl hinaus auf 4 Mk. erhöht werden.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

An die Polizeiverwaltung des Kreises.

Ultingen, den 29. Mai 1918.

Betrifft: **Ablieferung von Rinderfüßen.**

Die Rinderfüße von sämtlichen Schlachtungen (auch Rosschlachtungen) sind an die Genossenschaft für Häute und Fettverwertung in Saßel, Schlachthofstraße 26 einzusenden und von jeder Ablieferung dem Kriegsauschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin W. 8, Friedrichstraße 79 a, nach Formular Kenntnis zu geben.

Formulare sind von hier anzufordern.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Ultingen, den 28. Mai 1918.

Für Landwirt Heinrich Koller zu Rod am Berg ist zum Nachwächter dieser Gemeinde ernannt und als solcher von mir verpflichtet worden.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Betrifft: **Festsetzung von Erzeuger-, Groß- und Kleinhandels-Höchstpreisen für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden.**

Bekanntmachung.

In Abänderung der Festsetzung unter Ziffer III 13 unserer Bekanntmachung vom 18. v. M. werden hiermit für Mangold (Römisch Kohl) folgende Höchstpreise festgesetzt:

a) bis zum 14. Juni

Erzeugerpreis: 0.20

I. Gruppe. Großh.-Preis: 0.26

Kleinh.-Preis: 0.32

II. Gruppe. Großh.-Preis: 0.24

Kleinh.-Preis: 0.30

b) vom 15. Juni ab

Erzeugerpreis: 0.10

I. Gruppe. Großh.-Preis: 0.13

Kleinh.-Preis: 0.18

II. Gruppe. Großh.-Preis: 0.12

Kleinh.-Preis: 0.15

Vorstehende Preisfestsetzungen beziehen sich auf das Pfund und auf markfähige Ware erster Güte.

Mainz, den 6. Mai 1918.

Heinrich Landesgemüsestelle.

Berner, Regierungsrat.

Wiesbaden, den 6. Mai 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst

für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Drooge, Obermer Regierungsrat.

Ultingen, den 18. Mai 1918.

Wird hiermit veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Bringt ener Gold zur Reichsbank!

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 13. 5. 1918 ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 1-2 des Kriegsteilnahmengesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten März, Juli, Oktober, November und Dezember 1917 gewährte Kriegsteilnahmen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der königlichen Regierungshauptkasse hier bezw. den zuständigen Kreisstellen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Futter in Betracht. Den in Frage kommenden Gemeinden wird von hier aus oder von den Landräten noch besonders mitgeteilt, welche Vergütungsanerkennnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen.

Auf den Anerkennnissen ist über Betrag und Zinsen zu quittieren.

Die Quittungen müssen auf die Reichshauptkasse lauten.

Der Zinsenlauf hört am Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 22. Mai 1918.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Berger.

Frankfurt (Main), den 8. 5. 1918.

Mainz.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. IIIb I b Tgb. Nr. 1056/1113/1136.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 54 626/27 331.

Betr.: **Veröffentlichung von Anzeigen über die Beschäftigung von Arbeitskräften jeder Art.**

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den ganzen Bereich des 18. Armeekorps, unter Ausschluss des Bezirks der Kommandantur Koblenz, hiermit folgendes:

An Stelle aller bisherigen Anordnungen über Anzeigen auf dem Stellenermittlungsmarkt treten folgende Bestimmungen:

Verboden sind folgende Anzeigen in der Tages- und Nachpresse, sowie in den periodisch erscheinenden Zeitschriften und Zeitungen ohne Rücksicht darauf, ob kriegs- oder privatwirtschaftliche Betriebe in Frage kommen:

1. Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse, soweit

a) sie der Anwerbung gewerblicher männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte, einschließlich der Werkmeister und Vorarbeiter, dienen,

b) sie Stellungsgefühle männlicher oder weiblicher

Arbeitskräfte enthalten,
 o) in ihnen gleichzeitig sowohl Techniker wie gewöhnliche Arbeiter gesucht werden.
 Ausgenommen von dem Verbote sind Anzeigen, die kaufmännische, technische und wissenschaftliche Angestellte (in weiterem Sinne), den Neueintritt von Lehrlingen (männlichen oder weiblichen), Hauspersonal jeder Art und landwirtschaftliche Arbeitskräfte betreffen.

Die Angabe nicht gewerbmäßiger Arbeitsnachweise, zu denen auch die Deutsche Arbeiterzentrale gehört, ist nicht als Deklaration anzusehen. Gewerbmäßige Arbeitsnachweise bedürfen, falls sie ihren Namen als Anzeigenunterschrift benutzen wollen, der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde.

2. Anzeigen jeder Art, in denen
 - a) die zahlenmäßige Angabe oder irgend ein Hinweis auf die Höhe oder Art der Entlohnung oder ein Hinweis auf besondere Vergünstigungen enthalten ist. Ausgenommen hiervon sind nur Stellenangebote oder Gesuche, die Ärzte und Apotheker betreffen.
 - b) eine Zusage auf Befreiung oder Zurückstellung vom Heeresdienst oder auf Stellung eines entsprechenden Antrags des Arbeitgebers gegeben wird,
 - c) von Arbeitsuchenden Zurückstellung vom Heeresdienst angestrebt wird.
3. Anzeigen, in denen
 - a) Arbeit im neutralen oder feindlichen Ausland angeboten oder gesucht wird,
 - b) Arbeitskräfte aller Art für Arbeiten im besetzten und Operationsgebiet gesucht werden, auch wenn der Beschäftigungsort nicht genannt wird.
4. Anzeigen, die einen direkten oder indirekten Hinweis auf das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst enthalten, soweit sie nicht vom Kriegsamt oder Kriegsomissionsstellen ausgehen oder genehmigt sind.

Anzeigen in den Zeitungen usw. gleichwohl sind in den Fällen unter Z 1—4 Plakate, Flugblätter (Handzettel), sowie vervielfältigte Werbeschriften jeder Art.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Übertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mk. erkannt werden.

Der stellv. Kommandierende General:
 Riedel
 General der Infanterie.
 Der Gouverneur der Festung Mainz.
 Bausch,
 Generalleutnant.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 900/4 18. R. R. R.,
 betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.
 Vom 9. April 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Alldeutschen Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1916, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 25, 1916 S. 183 und 1917

**Das Feldheer braucht dringend
 — Hafer, Heu und Stroh! —
 Landwirte, helft dem Heere!**

S. 253)*), ferner — auf Befehl des Königlich Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37)**) sowie der Bekanntmachung über Ankaufspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604***) mit dem Bemerkten zur

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufzählung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Eingziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geordneten Frist erteilt oder unrichtliche oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Verpfändung oder Unterjochung der Betriebsbetriebsrichtungen oder Räume verweigert oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einträgt oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geordneten Frist erteilt oder unrichtliche oder unvollständige Angaben macht oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einträgt oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in den Anmerkungen abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1 Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche vorhandenen und weiter anfallenden Lumpen aller Art (auch Leinwandstoffe, einschließlich Alpaka, Seidenwand-, Wapp-, Jansella- usw. Lumpen) sowie neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen, auch kunstfärbenden Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Unter Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen: alle gebrauchten Web-, Wirk-, Strick- und Filzwaren sowie die aus ihnen hergestellten Waren, soweit sie wirtschaftlich und handelsmäßig ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr zu dienen geeignet sind*). Gebrauchte Seilerwaren (auch alter Tauwerk) sind Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, sofern sie ihrem ursprünglichen Verwendungszweck infolge ihres derzeitigen Zustandes nicht mehr dienen.

Unter Stoffabfällen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen: alle Teile von Web-, Wirk-, Strick-, Filz- und Seilerwaren, die bei ihrer Herstellung oder Verarbeitung**) entfallen.

§ 2 Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3 Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jede Vorbereitungsverfälschung, wie das Einfärben, Reizen, Schneiden, Waschen, Färben, Bleichen usw.

Trotz der Beschlagnahme ist jedoch das Sortieren der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt.

§ 4 Veräußerungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände an Personen und Firmen erlaubt, welche gewerbmäßig den Handel oder die Sortierung von Lumpen und neuen Stoffabfällen betreiben, sofern diese Personen nicht Verarbeiter solcher Gegenstände sind. Der Kriegs- und Heeresbedarf. A. G. in Berlin und der Kriegs- und Heeresbedarf. A. G. in Berlin ist es gestattet, die beschlagnahmten Gegenstände auch an Verarbeiter zu veräußern und zu liefern.

Gruppen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 10 000 kg. so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur noch an einen der von der Kriegs- und Heeresbedarf. Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums jeweils beauftragten Sortierbetriebs zulässig, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger bzw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind***).

Mengen, deren Ankauf von drei beauftragten Sortierbetrieben abgelehnt worden ist, dürfen an die Kriegswaffenbedarf. A. G. und an die Kriegs- und Heeresbedarf. A. G. in Berlin veräußert und geliefert werden.

*) Stoffmüll, Restmüll und ähnliche zweckdienliche Textilabfälle sind Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, soweit sie ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr dienen.

**) Unter Verarbeitung ist bei Seilerwaren auch das Aufösen oder Umschlagen zu verstehen.

**) Vergünstigte der beauftragten Sortierbetriebe sind bei der Kriegs- und Heeresbedarf. Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Heeresbedarf. 10, erhältlich.

werden. Angebote sind an die Lampen-Verwertungs-Zentrale in Berlin zu richten.

Beauftragte Sortierbetriebe dürfen die beschlagnahmten Gegenstände nur an die Kriegswollbedarfs A. G., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 1-6, oder an die Kriegsfabrika A. G., Berlin SW 19, Leipziger Str. 76, verkaufen und liefern. Angebote derartiger Mengen sind an die von den beiden vorgenannten Gesellschaften gemeinschaftlich gebildete Lampen-Verwertungs-Zentrale in Berlin SW 19, Leipziger Str. 76, zu richten.

Die Veräußerung und Lieferung von Gegenständen, welche sich im Eigentum von Verarbeitern befinden, ist bis zum 15. Mai 1918 unmittelbar an die Kriegswollbedarfs A. G. und Kriegsfabrika A. G. gestattet. Erfolgt die Veräußerung derartiger Mengen an die vorgenannten Stellen nicht bis zum 15. Mai 1918, so ist ihre Enteignung zu gewärtigen.

§ 5 Verwendungs- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die im Haushalt vorhandenen und anfallenden beschlagnahmten Gegenstände für die Zwecke des eigenen Haushaltes verwendet und verarbeitet werden.

Ferner ist trotz der Beschlagnahme die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gestattet:

- a) auf Grund eines mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums von der Kriegswollbedarfs-A. G. oder der Kriegsfabrika A. G. ausgestellten Reifeerlaubnis-scheines;
- b) sofern sie von einer Heeres- oder Marinebehörde zu einem bestimmten Zweck zugewiesen worden sind und bestimmungsgemäß verwendet werden.

Die Verarbeitung auf Grund der Vorschriften a und b ist nur gestattet, wenn ein Abdruck dieser Bekanntmachung an der Arbeitsstätte an fester Stelle angehängt ist.

§ 6 Meldepflicht und Meldestelle.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht, wenn die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 100 kg (hundert Kilogramm) beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen. Erreicht die Gesamtmenge an meldepflichtigen Gegenständen bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) 25 000 kg, so ist neben der allgemeinen eine besondere Meldung auf dem Meldebogen L. P. (§ 9) zu erlassen.

Alle Meldungen sind auf amtlichen Meldebögen (§ 9) an das Wehrstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Vertrifft Lampenbeschlagnahme“ zu richten.

§ 7 Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben,
2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam eines Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

*) Abdruck der Bekanntmachung sind bei der Vorbrückverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich. (Fortsetzung folgt).

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 2. Juni. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht
Artilleriekämpfe an vielen Stellen der Front.

Englische Teilangriffe südlich der Yse und nördlich von Albert scheiterten unter schweren Verlusten.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

Südlich von Royon drängten wir den Feind trotz heftigen Widerstandes auf den Wald von Carlepoint und von Montagnon zurück. Wir nahmen die Höhen östlich von Moulin-fous-Touvent und stark verbrannte feindliche Linien westlich von Rouvion.

Im Angriff beiderseits des Durcq-Flusses warfen wir den Feind über den Savieres-Abchnitt zurück und eroberten die Höhen von Passy und Couchamp.

An der Marne ist die Lage unverändert. Der auf dem Nordufer des Flusses gelegene Teil von Chateau-Thierry wurde vom Feinde gesäubert. Nordöstlich von Vermeuil und beiderseits der Aisne heftige Gegenangriffe der Franzosen. Unter blutigen Verlusten wurde der Feind zurückgeschlagen. Östlich von Reims drangen wir in östlichem Vorstoß in französische Gräben bei St. Leonard ein und nahmen die Befestigung des vorübergehend von uns besetzten Forts Pompelle gefangen.

Französisch-amerikanische Lacer von gewaltiger Ausdehnung fielen bei Jèze-en-Tardenois in unsere Hand. Westlich über eine halbe Million Schuß Artillerie, unzählige Pakete an Pionier- und Fernsprengerät, mehr als 1000 Fahrzeuge wurden hier erbeutet.

Der Erste Generalquartiermeister.
Ludendorff.

WTB Berlin, 2. Juni. Unter den Gefangenen einer marokkanischen Division befand sich auch ein Arzt des dritten Bataillons der russischen Legion. Das Bataillon wurde von russischen Offizieren befehligt und 500 Mann stark in den Sommerkämpfen eingesetzt, aus denen es jetzt mit 92 Mann zurückgekehrt ist. Es kann somit als aufgerieben gelten. Das Bataillon war der 1. A des russischen Expeditionskorps in Frankreich. Die darin kämpfenden Russen hatten verlangt, daß sie nach Friedensschluß entlassen würden. Frankreich lehnte aber die Entlassung ab mit dem Bemerkens, daß der Friedensvertrag ungültig sei.

WTB Berlin, 2. Juni. Mit der Einnahme des Nordteils von Chateau-Thierry und der Erstürmung von Vermeuil ist die Marnefront bereits auf mehr als 25 km. verbreitert. Der spitze Stößel hat sich zur breiten Kampflinie geformt.

WTB Paris, 31. Mai. Havas. Eine der von dem weitertragenden Geschütz heute abgeschossenen Granaten fiel auf eine Kirche im Bezirk von Paris.

Vermischte Nachrichten.

— Worms, 31. Mai. Zwei „Wandervögel“, der 22jährige Tagelöhner Philipp Müller und der 16jährige Fabrikarbeiter Ludwig Lütman, hatten hinter der „Elephant“-Brauerei vom Leininger Weg, auf freiem Felde ein Feuer angezündet, um Kartoffeln zu rösten. Die Funken setzten einen in der Nähe stehenden Strohhäufen in Brand, wodurch ein Schaden von ca 40 000 Mark entstand. Die Täter wurden festgenommen.

— Kreuznach, 30. Mai. Der „Öffentliche Anzeiger“ schreibt: Wer an Zeitungen falsche Nachrichten sendet, wird kriegsgerichtlich zu schweren Strafen verurteilt, u. U. wegen Urkundenfälschung zu Zuchthaus. Zur Zeit ist ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden gegen zwei Personen in Langenlonsheim und Balhausen, die beide durch Uebersendung einer falschen Nachricht an den „Öffentlichen Anzeiger“ eine Urkundenfälschung begingen. Das Kriegsgericht hat ihre Verhaftung angeordnet.

— Görlitz, 28. Mai. Die 15-jährige Hilse Scholz, die in Rieslingwalde bei der Witwe Schmidt in Stellung war, hat eingekandt, daß 4-jährige Söhne der Frau, deren Mann im Felde gefallen ist, in der Abortgrube mit Gewalt erstickt zu haben. Die jugendliche Mörderin gab zu, den Jungen mit Gewalt in die Abortgrube hineingeworfen zu haben, wobei das Kind fortwährend nach seiner Mutter gerufen habe. Als Grund für ihre Tat gab sie an, daß sie das Kind nicht habe leiden können. Vor der Strafkammer in Görlitz erklärte die Angeklagte, daß ihr die Tat später leid getan habe. Die Strafkammer erkannte gegen die Angeklagte wegen Mordes auf eine Gefängnisstrafe von 10 Jahren.

— Die Ernteschätzung 1918. Um sichere und brauchbare Unterlagen für die Kriegs-

ernährungswirtschaft im kommenden Wirtschaftsjahr zu erhalten, ist es erforderlich, einen zuverlässigen Überblick über die zu erwartende Ernte zu gewinnen. Zu diesem Zwecke hat der Bundesrat wie im Vorjahre die Vornahme einer Ernteschätzung der für die Volksernährung und die Futtermittelwirtschaft besonders wichtigen Feldfrüchte anordnet. (R. G. Blatt Nr. 74.) Die Erhebung findet unmittelbar vor der Ernte durch Ermittlung des Durchschnittsertrages statt. Je nach dem Eintritt der Rife der Feldfrüchte sind diese in drei Gruppen eingeteilt. Der Ertrag des Brotgetreides wird während der Monate Juni und Juli, jener des Futtergetreides und der Hülsenfrüchte im August, der Ertrag der Hackfrüchte und einiger Gemüsesorten während der Monate September und Oktober geschätzt. Die Erträge werden für die einzelnen Gemeinden durch Ausschüsse ermittelt, die von den unteren Verwaltungsbehörden einzusetzen sind. Auf Grund der Ergebnisse dieser Schätzung und der Ergebnisse der im Gange befindlichen Anbau- und Ernteflächenhebung wird der Erntertrag von den landesstatistischen Zentralstellen errechnet.

Verwundet.

Jung noch und blühend das Angesicht,
Die Sonne leuchtend der Augen Licht,
Dunkel an Rücken er fiel daher,
Und war's ihm leicht, mir ward es schwer!

Wie hatt' er lustig gelacht und gesprungen,
Als er ausstieg, und frohlich gesungen,
Der beste Läufer der Garnison,
Der beste Reiter der ganzen Schwabron. —
Und nun? — Ein Krüppel für Lebenszeit!
Und das grüne Land lacht noch so weit!
Und heiß noch pulst das junge Blut,
Und hell im Auge brennt der Mut!

Du Armer! — Doch nein!
Glücklich trägt er seine Bein:
Das Kreuz von Eisen, o edler Stolz!
Und — größere Ehre — das Bein von Holz!

Kollerflügel, da junges Blut,
Tragen-durchs Leben dich stark und gut!
Ich neige mich — ich zieh' den Hut.

Paul Warden.

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 2. Juni. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Zunehmend ausbleibender Artilleriekampf. Feindliche Teilangriffe westlich von Bailleul und nördlich der Yse wurden abgewiesen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Zum Erfolg der durch unseren Angriff zerlegten französischen und englischen Armeekorps und zur Einnahme der bisher von den Nachbararmeen eingenommenen Schlachtfelder herangeführt und stark gelichteten Divisionen sind neue französische Verbände weither gelegener Fronten in den Kampf getreten.

Nördlich der Aisne versuchten sie vergeblich, die ihnen angewiesenen Stellungen zu halten. Wir schlugen sie in hartem Grabenkampf auf Moulin-fous-Touvent-St. Christoph-Bongre zurück.

Südwestlich von Soissons wurde Chaubun genommen. Wir stießen im Angriff über den Savieres-Grund bis an den Ostrand der Wälder von Bille-Satterei. Südlich von Durcq führte der Feind heftige Gegenangriffe. Sie wurden blutig abgewiesen. Über Couchamps und Montiers hinaus gewannen wir Boden und nahmen die Höhen westlich von Chateau-Thierry.

An der Marne, zwischen Marne und Reims ist die Lage unverändert.

Die auf das Schlachtfeld führenden, mit Truppenbewegungen stark belegten Bahnen wurden durch unsere Umbengeschnitten erfolgreich angegriffen.

Wir schossen 31 feindliche Flugzeuge ab. Leutnant Wenthoff errang seinen 29. und 30., die Leutnants Loewenhardt und Udet ihren 25. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

Deutschland braucht Männer

auch nach dem Kriege!

Jeder Kriegsbeschädigte muß seinem Beruf wieder zugeführt werden.

Gib Dein Scherlein sofort, damit die Kriegsbeschädigten neues Glück in der Arbeit finden, zu ihrem und des Vaterlandes Wohl.

„Eudendorff-Spende für Kriegsbeschädigte.“

Aukholz-Versteigerung

Donnerstag, den 6. Juni d. J., vormittags 10 Uhr anfangend, kommt im Pfaffenwiesbacher Gemeindevorstand, Distr. Eichenbeken und Alte-Mark nachfolgendes Aukholz zur Versteigerung:
463 Fichten-Stämme von 122,06 fm.

206 Fichtenstangen	1. Kl.
212	2. Kl.
1708	3. Kl.
1965	4. Kl.
915	5. und 6. Kl.

Anfang im Distr. Eichenbeken.

Pfaffenwiesbach, den 1. Juni 1918.

Der Bürgermeister Friedrich.

Holzarbeiter
zur Aufarbeitung größerer Grubenholzbestände in der Oberförsterei Königstein gesucht.

Josef Sasse, Recklinghausen.

Meldungen beim Werkmeister Johann Kaiser, Gasthaus Peter Sahn, Glashütten bei Königstein i. Taunus.

Frauen u. Mädchen

(jedoch nicht unter 18 Jahren) für Maschinenfabrik sofort gesucht.

Maschinenfabrik Turner A.-G.,

Oberursel (Taunus)

Unterhalb der Stadt 7.

Für Landwirte

empfehle ich als Ersatz für Kupferkessel prima emaillierte

Stahl- und Gusskessel

ferner alle Geräte für Landwirtschaft, sowie Reggläser und Apparate zur Einmachzeit.

Heinrich Albertl,

Eisenwaren-Handlung,
2) Oberursel (Taunus), Hospitalgasse 17.

Arbeiter u. Arbeiterinnen

gesucht.

Hartpapierwarenfabrik

Hohemark G. m. b. H.

Hohemark-Oberursel a. T.

Herzlichen Dank

allen w. Freunden, Mitbürgern, den Herren Lehrern und Schülern des Kgl. Seminars und der Präparandenanstalt, den hiesigen Kriegsgefangenen, die uns bei dem Brandunglück hilfreich zur Seite standen; ganz besonderen Dank der Feuerwehr, ihrem tatkräftigen, umsichtigen Brandmeister Herrn Jakob Steinmetz, sowie den Feuerwehren aus Eschbach, Wehrheim und Westerfeld.

Familie Gust. Rosenberg.

Allen, die uns bei dem uns betroffenen Brandunglück so hilfreich zur Seite standen, sagen wir hiermit innigsten Dank.

Familie Jean Mosbach.

Gefunden: Gelbbörse mit Inhalt, Brotbeutel und Tasche für Gaschupwaste. Polizeiverwaltung Usingen.

Prima Sensen

(keine Kriegsware) zu 2 Mark und 2,50 Mark das Stück empfiehlt Carl Ph. Schugan, Weilmünster.

Ein guter Rodherd

zu verkaufen. Näheres im Kreisblatt-Verlag. (2b)

Filetnetz-Strickerinnen,

zuverlässig und sauber arbeitend, finden andauernde Beschäftigung.

Ausgeberinnen für jeden Ort,

die über gute Arbeiterinnen verfügen, gesucht.

Bitte mit Proben und Lohnforderung an J. Berger, Königstein i. T.

3b) Mühlengasse 14.

Schlachtpferde



werden zu den höchsten Preisen angekauft.

Roschlagungen werden sofort vorgenommen.

H. Jamin,

Oberursel, Telefon 142.

Glücke mit 10 Rücken zu verkaufen. Louis Lounhardt, Heingenberg.

Dreschmaschine mit Göpel

fast neu, zu verkaufen

2b) Ludwig Meißner Ww., Merghausen.

Möbel

insbesondere

moderne Schlafzimmer

eingetroffen bei

Em. Hirsch.

Bestellungen auf Heurechen

nimmt entgegen

Rud. Matt,

Holzwaren, Weilmünster.

Schnelle Aufzucht der teuren Schweine

ermöglichen Sie durch Füttern von

Tepper's Nährkalk

Zu haben in 5, 10 und 25 Pfund-Säcken bei P. Bernbach.

Hofriseur Karl Kesselschläger

Bad Homburg

Luisenstr. 87

Telefon 317.

Spezialität:

Brautfrisuren und Frisieren

ganzer Hochzeitsgesellschaften.

Dr. Engelhardt's

Nährpastete

im Dosen zu 2,60 Mk.,

als wohlschmeckenden, nahrhaften Brotsatz und als Ersatz von Speckfleisch.

1) Dr. A. Lötze.

Dickwurzpflanzen (Eckendörffer)

zu kaufen gesucht. Offerten an

2b) Karl Haag, Gumbstadt.

Ämtlicher

Taschen- Fahrplan

Gültig vom 15. Mai 1918

— Preis 25 Pfg. —

Kreisblatt-Druckerei Usingen.